

Satzung der Karnevalsgesellschaft "KA JU JA Bergisch Gladbach e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KA JU JA Bergisch Gladbach e.V.", hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und wurde 1952 gegründet.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein KA JU JA Bergisch Gladbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer und ähnlicher, der Geselligkeit dienenden Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge Jugendlicher und Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung durch beide Parteien und der Zahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr sowie der Aufnahmegebühr.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder eine an den Vorsitzenden gerichtete, schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende eines Vereinsjahres eingehen muß. Ein Ausschluß kann nur durch den Beirat beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt. Ein Ausschluß ist ferner möglich, wenn ein Mitglied

sechs Monate trotz schriftlicher Anmahnung keinen Beitrag entrichtet hat.

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Schluß eines Vereinsjahres.

§ 5 Beiträge und Verwendung der Mittel

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist zum Beginn des Vereinsjahres fällig.

Er staffelt sich nach

1. Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr,
2. Eheleuten, Familien und familien- und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr,
3. Auszubildenden, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistenden und nach
4. Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat und
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere

1. die Wahl des Sitzungspräsidenten,
2. die Wahl des Vizepräsidenten,
3. die Wahl des Literaten und stellvertretenden Literaten,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Wahl des zuständigen Mitglieds für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
6. die Wahl der Ausschußvorsitzenden,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Beirates sein dürfen,
8. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. die Festlegung des Jahresbeitrages und
11. zum Termin der Vorstandswahlen die Bestimmung eines Versammlungsleiters.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer eines Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Es gelten hierfür die Vorschriften des vorherigen Abschnittes.

§ 9 Beirat

Mitglieder des Beirates sind

1. der Sitzungspräsident,
2. der Vizepräsident,
3. der Literat und stellvertretende Literat,
4. der Vorstand,
5. das zuständige Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation und
6. die Ausschußvorsitzenden.

Aufgabe des Beirats ist insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Er beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die durchzuführenden Veranstaltungen mit Datum, Ort und Zeit. Außerdem beschließt er die besonders vorzunehmenden Ehrungen und Ernennungen zum Ehrenpräsident und Ehrenmitglied.

Die Mitgliederversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben übertragen. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Vereinsjahr zusammen. Für die Einberufung der Sitzungen des Beirats gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Geschäftsführer,
3. dem Schatzmeister
- je zwei dieser Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
und alle drei stellen den geschäftsführenden Vorstand dar - und
4. vier weiteren Beisitzern.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 11 Leitung von Veranstaltungen

Sitzungen der Organe des Vereins leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer oder Schatzmeister.

Mitgliederversammlungen werden zu Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 10 durch einen unabhängigen Versammlungsleiter geleitet.

Alle Karnevalssitzungen und sonstigen Veranstaltungen leitet der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

§ 12 Wahlberechtigung und Beschlußfähigkeit

Alle Organe sind, soweit es die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist zum Zwecke der Neuwahl umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Scheidet ein sonstiges Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 14 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Mitglieder ausmachen muß.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in der Jugendarbeit in den Katholischen Jungen Gemeinden (KJG) der Bergisch Gladbacher Kirchengemeinden St. Laurentius, Hand, Hebborn, Heidkamp, Gronau, Paffrath, Sand und Schildgen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, den 22.6.1998